



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzamt Hamburg-Nord

Finanzamt Hamburg-Nord  
Postfach 60 07 07 • D-22207 Hamburg

Borsteler Chaussee 45  
D-22453 Hamburg

Stiftung Round Table Deutschland  
c/o Michael Ellendorff  
Allg.Dt.Steuerb.ges.mbH  
New-York-Ring 6  
22297 Hamburg

Zentrale: 040 428 70 70  
Durchwahl: 040 428 06 - 475  
Telefax: 040 427 957 900

Bearbeiter(in): Herr Löpker  
Zimmer: 211

E-Mail: matthias.loepker@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: **17 / 417 / 00596**

ID-Nummer:

Hamburg, den 13.02.2009

### Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2007

#### A. Feststellungen

Die Körperschaft "**Stiftung Round Table Deutschland**" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen und mildtätigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Auf die Erläuterungen in der **Anlage** wird hingewiesen.

#### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim oben benannten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

#### Sprechstunden

##### Informations- und Annahmestelle

Mo, Mi 8-14 Uhr, Di 7-14 Uhr,

Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr;

##### Vereine / Stiftungen

Mo, Mi u. Fr. 8 - 12 Uhr

ansonsten nach Vereinbarung

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Bahn: U 1 (Lattenkamp)

Bus: 114 (Rosenbrook)

#### Konto der Steuerkasse Hamburg

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg  
(BLZ 200 000 00) Nr. 200 015 30

##### für Auslandsüberweisungen

IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30

BIC: MARKDEF1200

Zahlen Sie bitte **nur** durch Überweisung!

### C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2012 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

### D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Stiftung fördert

**mildtätige Zwecke.**

und folgende gemeinnützige Zwecke:

**Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, des Wohlfahrtswesens sowie des Katastrophen- und Zivilschutzes** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3, 4, 7, 9 und 12 AO).

#### **Behandlung der Spenden**

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### **Hinweise:**

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

*In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.*